

# Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA)

vom 24. November 1999

---

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 96 Ziffer 2 der Kirchenordnung<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### A. Geltungsbereich und Stimmrecht

#### § 1<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Wahlen und Abstimmungen an der Urne der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden. Abstimmungen und Wahlen, die in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen, richten sich nach der Kirchenordnung<sup>3</sup>.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Die Bestimmungen im Organisationsstatut<sup>4</sup> und in der Kirchenordnung<sup>5</sup> bilden die Grundlage für dieses Reglement.

<sup>3</sup> Soweit in der Kirchenordnung oder anderen kirchlichen Erlassen nichts geregelt wird, gilt staatliches Recht<sup>6</sup>.

#### § 2

<sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchgemeindeglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und aufgrund der Kantonsverfassung<sup>7</sup> vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.<sup>8</sup>

Stimm- und Wahlrecht

<sup>2</sup> Zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist berechtigt, wer im Stimmregister der betreffenden Kirchgemeinde eingetragen ist.

<sup>3</sup> Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.

---

<sup>1</sup> SRLA 151.100.

<sup>2</sup> Abs. 2 und 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>3</sup> SRLA 151.100.

<sup>4</sup> SRLA 111.100.

<sup>5</sup> SRLA 151.100.

<sup>6</sup> Gesetz über die politischen Rechte (GPR), SAR 131.100; Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR), SAR 131.111.

<sup>7</sup> Verfassung des Kantons Aargau (KV), SAR 110.000.

<sup>8</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>4</sup> Besondere, in der Kirchenordnung<sup>9</sup> oder in diesem Reglement geregelte Wählbarkeitserfordernisse oder -hindernisse bleiben vorbehalten.

## *B. Stimmregister und Wahlbüro<sup>10</sup>*

### **§ 3**

Stimm-  
register

<sup>1</sup> Für jede Kirchgemeinde wird ein Stimmregister geführt. Die Kirchenpflege bestimmt die Registerführerin oder den Registerführer. Sie kann mit der Einwohnergemeinde Vereinbarungen über die Registerführung treffen. Im übrigen gelten für die Registerführung die staatlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten sind in das Stimmregister jener Kirchgemeinde einzutragen, in der sie Wohnsitz haben.

### **§ 4**

Wahlbüro;  
Grundsätze

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und -abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern oder überträgt die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> In jeder Kirchgemeinde ist mindestens ein Wahllokal durch die Kirchenpflege zu bestimmen.

<sup>3</sup> Setzt sich eine Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden zusammen, so kann die Stimmabgabe in den Aussengemeinden unter Aufsicht des lokalen Wahlbüros stattfinden, das auch das Abstimmungsergebnis ermittelt und im Protokoll festhält. Dieses ist mit den in versiegeltem Umschlag verschlossenen Stimm- und Wahlzetteln dem Hauptwahlbüro zu übermitteln, wo das Abstimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgestellt wird.<sup>11</sup>

### **§ 5**

Unverein-  
barkeit,  
Ausschluss

<sup>1</sup> Mitglieder des Wahlbüros dürfen miteinander nicht in ausschliessendem Grade verwandt oder verschwägert sein<sup>12</sup>.

<sup>2</sup> Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.

---

<sup>9</sup> SRLA 151.100.

<sup>10</sup> Gliederung und Marginalien §§ 3-6 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>11</sup> Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>12</sup> § 1 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes, SAR 150.300.

**§ 6**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro sorgt dafür, dass die Urnenöffnungszeiten eingehalten werden und dass die Stimmabgabe ungestört, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen kann.

Aufgaben

<sup>2</sup> Es hat insbesondere:

- a) die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen und zu kontrollieren;
- b) die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen;
- c) die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden;
- d) ein Wahl- oder Abstimmungsprotokoll zu erstellen.

**II. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen****A. Vorbereitung und Stimmabgabe<sup>13</sup>****§ 7**

Der Stimmrechtsausweis und die Stimm- und Wahlzettel sind den Stimmberechtigten mindestens 10 Tage vor dem Wahl- und Abstimmungstermin zuzustellen.

Zustellung der Unterlagen

**§ 8**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.

Stimmabgabe; Grundsatz

<sup>2</sup> Die Ehegatten dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten.

<sup>3</sup> Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden, müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

<sup>4</sup> Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.

**§ 9**

<sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen von der Kirchenpflege bezeichneten Briefkasten erfolgen. Mit Einverständnis der betreffenden Einwohnergemeinden kann der Einwurf auch in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Briefliche Stimmabgabe im besonderen; Grundsatz

<sup>2</sup> Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens zu Beginn der Urnenöffnung am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag eingetroffen sein.

<sup>13</sup> Gliederung Abschnitt II. geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

**§ 10**

Antwort-  
und Stimm-  
zettel-  
couvert;  
Vorgehen

<sup>1</sup> Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Kirchengemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein Stimmzettelcouvert.

<sup>2</sup> Wer brieflich abstimmen will:

- a) legt die Stimm- und Wahlzettel in das amtliche Stimmzettelcouvert und klebt dieses zu;
- b) setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis;
- c) verschliesst das Stimmzettelcouvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortcouvert;
- d) leitet das Antwortcouvert rechtzeitig dem Wahlbüro zu.

**B. Ermittlung des Ergebnisses****§ 11**

Beurteilung  
der Stimm-  
und Wahl-  
zettel

<sup>1</sup> Die Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht amtlich sind;
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- c) den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- d) ehrverletzende Äusserungen enthalten.

<sup>2</sup> Sind auf einem Wahlzettel mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, so sind die überzähligen letzten Namen zu streichen.

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel den Namen der gleichen Kandidatin bzw. des gleichen Kandidaten mehr als ein Mal, so wird dieser nur ein Mal gezählt.

<sup>4</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) nicht das amtliche Antwortcouvert benutzt wird;
- b) das Antwortcouvert nicht in einen dafür bezeichneten Briefkasten eingeworfen wird oder verspätet eintrifft;
- c) der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;
- d) die Stimm- oder Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelcouvert befinden.

<sup>5</sup> Bei der Mehrheitswahl mehrerer Personen mittels eines gemeinsamen Wahlzettels sind nur diejenigen einzelnen Stimmen ungültig, die unleserlich oder nicht von Hand geschrieben sind oder die nicht wahlfähigen Personen gelten.

**§ 12**

Ermittlung  
des Ergeb-  
nisses, abso-  
lutes Mehr

<sup>1</sup> Für die Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht mitgezählt.

<sup>2</sup> Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr<sup>14</sup>.

### § 13

<sup>1</sup> Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Wahl- und  
Abstimm-  
ungsergeb-  
nis

<sup>2</sup> Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.

## C. Verfahren nach Wahlen und Abstimmungen

### § 14

<sup>1</sup> Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu führen, das vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist unverzüglich dem Kirchenrat und der Kirchenpflege zuzustellen; das dritte Exemplar verbleibt beim Wahlbüro<sup>15</sup>.

Protokoll;  
Genehmi-  
gung

<sup>2</sup> Der Kirchenrat überprüft und genehmigt das Protokoll.

<sup>3</sup> Stimm- und Wahlzettel sind bis 30 Tage nach der kirchenrätlichen Genehmigung des Protokolls beim Präsidium des Wahlbüros aufzubewahren und danach zu vernichten.

## III. Besondere Bestimmungen für Wahlen

### A. Vorbereitung

### § 15

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege setzt den Wahltermin fest und gibt ihn mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin bekannt.

Bekannt-  
machung

<sup>2</sup> Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung aufmerksam zu machen.

<sup>14</sup> Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005 in Anpassung an § 22 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR), SAR 131.100.

<sup>15</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

**§ 16<sup>16</sup>**

Anmeldung

<sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten, welche spätestens am 37. Tag vor dem Hauptwahltag bei der Kirchenpflege durch mindestens zehn Wahlberechtigte der betreffenden Kirchgemeinde angemeldet werden, werden den Stimmberechtigten mittels eines den Wahlunterlagen beigelegten Informationsblatts zur Kenntnis gebracht.

<sup>2</sup> Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort, die Strasse, die Hausnummer und den Wohnort enthalten. Bei der Anmeldung sind weitere Angaben zulässig, diese dürfen jedoch auf dem Informationsblatt keine Aufnahme finden.

<sup>3</sup> Das Informationsblatt darf ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

**§ 17<sup>17</sup>**Informati-  
onsblatt,  
Gestaltung

<sup>1</sup> Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 16 Abs. 2 Satz 1 und gegebenenfalls dem Vermerk "bisher" nach Anzahl Amtsjahren auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet das Alphabet.

<sup>2</sup> Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es muss einen Hinweis enthalten, dass nicht nur die Angemeldeten, sondern alle Stimmberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind.

*B. Erster und zweiter Wahlgang; Stille Wahl***§ 18**Erster  
Wahlgang

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang der Kirchenpflege und der Synode können sämtliche wahlfähigen Stimmberechtigten als Kandidatinnen oder Kandidaten gültige Stimmen erhalten.

<sup>2</sup> Erreichen zu viele Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

**§ 19**Zweiter  
Wahlgang

<sup>1</sup> Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

---

<sup>16</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>17</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>2</sup> Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens fünf Stimmberechtigte beim Präsidium des Wahlbüros angemeldet wird.

<sup>3</sup> Der Anmeldung ist eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen.

<sup>4</sup> Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen des absoluten Mehrs erreicht hat, gilt als für den zweiten Wahlgang angemeldet, sofern er innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros deponiert. Ein Rückzug der Anmeldung ist unzulässig.

<sup>5</sup> Der zweite Wahlgang ist erst dann durchzuführen, wenn mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet sind, als noch gewählt werden müssen.

<sup>6</sup> Sind nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet, setzt das Wahlbüro Nachfrist an für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Melden sich bis zum Ablauf der Nachfrist wenigstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, dass die künftige Kirchenpflege beschlussfähig ist und mindestens vier Mitglieder zählt, wird der zweite Wahlgang durchgeführt bzw. werden die Kandidatinnen oder Kandidaten als in stiller Wahl gewählt erklärt. Sind weniger Kandidaturen vorhanden, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen.

<sup>7</sup> Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind den Stimmberechtigten auf einem Informationsblatt bekanntzugeben. Das Informationsblatt hat den Hinweis zu enthalten, dass nur die angemeldeten Personen wählbar sind.

## § 20

<sup>1</sup> Das Wahlergebnis ist den Gewählten sofort zu eröffnen.

Wahl

<sup>2</sup> Die im ersten Wahlgang Gewählten haben den Behörden innert drei Tagen seit dem Wahltag zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, und bei Annahme der Wahl ihre Wahlfähigkeitsausweise einzureichen.

## § 21

Sind im zweiten Wahlgang nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Wahl ohne  
Urnengang

## § 22

<sup>1</sup> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Wahlgängen das Los.

Losentscheid

<sup>2</sup> Die Ziehung des Loses obliegt dem Präsidium des Wahlbüros.

### C. Wahl der Kirchenpflege

#### § 23<sup>18</sup>

Mitglieder-  
zahl

Die Festsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege erfolgt in einer Kirchgemeindeversammlung, die mindestens 7 Wochen vor dem Wahltag abgehalten wird. Verzichtet die Kirchenpflege auf die Einberufung einer solchen Versammlung, wird diese auch nicht aus der Mitte der Stimmberechtigten verlangt und wird in einer allgemeinen Kirchgemeindeversammlung auch kein entsprechender Antrag gestellt, so gilt für die neue Amtsperiode die bisherige Mitgliederzahl.

#### § 24<sup>19</sup>

Unvereinbar-  
keit

Unvereinbarkeiten sind in der Kirchenordnung (§ 51) geregelt.

### D. Wahl der ordinierten Dienste<sup>20</sup>

#### § 25

Ordinierte  
Dienste

Die Wahl der ordinierten Dienste<sup>21</sup> richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Anwendba-  
res Recht

#### § 26

Die §§ 2 Abs. 1, 2 und 4, §§ 3-15 und 24-28 dieses Reglements sind auf Wahlen der ordinierten Dienste anwendbar. Die übrigen Bestimmungen finden keine Anwendung.

## IV. Rechtspflege

### A. Amtliche Untersuchung

#### § 27

Amtliche  
Unter-  
suchung

<sup>1</sup> Jede Person, die stimmberechtigt ist, kann bis spätestens drei Tage nach einer Wahl oder Abstimmung schriftlich und begründet beim Kirchenrat das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Stimm- und Wahlzettel seiner Kirchgemeinde stellen.

<sup>18</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>19</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>20</sup> §§ 25, 26 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

<sup>21</sup> Dazu zählen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in bezug auf Wahl und Mitgliedschaft in der Kirchenpflege gleichwertig sind (vgl. § 6 DLD, SRLA 371.300). Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch das Delegationsprinzip gem. § 41 Ziff. 11 KO, SRLA 151.100, und §§ 11-12 PGL, SRLA 274.300.

<sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch als gerechtfertigt, nimmt der Kirchenrat die Nachprüfung und Nachzählung vor. Das Untersuchungsergebnis ist für die Ermittlung des betreffenden Wahl- oder Abstimmungsergebnisses massgebend und wird den Gesuchstellenden mitgeteilt.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann eine Nachprüfung oder Nachzählung von Amtes wegen anordnen, falls er von Unregelmässigkeiten oder Unklarheiten Kenntnis erhält.

## *B. Beschwerden*<sup>22</sup>

### **§ 28**

Mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden.

Wahl- und Abstimmungsbeschwerde

### **§ 29**

Wahl- und Abstimmungsbeschwerde kann jede Person führen, die in der betreffenden Kirchgemeinde stimmberechtigt ist.

Legitimation

### **§ 30**

<sup>1</sup> Die Beschwerden sind innert 20 Tagen seit der Vornahme der Wahl oder Abstimmung zu erheben.

Frist;  
Beschwerdeinstanzen;  
Kosten

<sup>2</sup> Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat. Dessen Entscheid kann innert 20 Tagen an das Rekursgericht weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Bei Verfahren über Beschwerden nach diesem Reglement werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen. Ausgenommen sind missbräuchliche Beschwerden.

<sup>4</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>23</sup>.

## **V. Kreisschreiben**

### **§ 31**

Der Kirchenrat erlässt ein Kreisschreiben betreffend Einzelheiten der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden. Er lässt den Kirchgemeinden jeweils acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode eine aktualisierte Fassung zukommen.

Kreisschreiben

<sup>22</sup> Die Stimmrechtsbeschwerde richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Bestimmungen des GPR, SAR 131.100.

<sup>23</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), SAR 271.100.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 32

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Durch dieses Reglement wird die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche vom 23. Juni 1993 aufgehoben.

### § 33

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird in seiner geänderten Fassung nach Beschlussfassung durch die Synode vom 16. November 2005 auf den 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Änderungen zum 01. Januar 2006 einschliesslich Anpassung an geschlechterneutrale Sprache.